

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)  
Verfassungsdienst

Datum:	<b>30. September 2011</b>
Zahl:	<b>-2V-VE-77/121-2011</b>

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank;  
**Stellungnahme**

Auskünfte:	Mag. Michaela Wegscheider
Telefon:	050 536 – 10808
Fax:	050 536 – 10800
e-mail:	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

**An**  
**das Bundesministerium für Finanzen**  
**Hintere Zollamtstraße 2b**  
**1030 Wien**  
[transparenzdatenbank@bmf.gv.at](mailto:transparenzdatenbank@bmf.gv.at)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den von Ihnen mit Schreiben vom 19. August 2011, GZ: BMF-111000/0002-II/3/2011, eingelangt am 6. September 2011, übermittelten Begutachtungsentwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank gibt das Amt der Kärntner Landesregierung folgende Stellungnahme ab:

Die Einwände des Amtes der Kärntner Landesregierung gegen die aufgrund von Übermittlungsproblemen verkürzte Begutachtungsfrist sind dem Bundesministerium für Finanzen bereits bekannt. Es darf daher lediglich nochmals darauf hingewiesen werden, dass Zeitpläne zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG partnerschaftlich festzulegen und nicht einseitig von einer Vertragspartei vorzugeben sind.

**1. Grundsätzliches:**

Dem Projekt der gemeinsamen Erstellung und Nutzung einer Transparenzdatenbank steht das Amt der Kärntner Landesregierung positiv gegenüber.

Anzumerken ist jedoch, dass einzelne in der Vereinbarung enthaltene Regelungen (bspw. Kategorisierung von Leistungen, Kosten) in den zur gemeinsamen Ausarbeitung der Vereinbarung eingerichteten Arbeitsgruppen noch nicht abschließend geklärt wurden und jedenfalls

noch zu diskutieren wären. Es darf hierzu auf die Ausführungen zum jeweiligen Artikel verwiesen werden.

Weiters dürfen noch folgende offene Bereiche thematisiert werden:

- Wie bereits in den Arbeitsgruppen vorgebracht, ist festzuhalten, dass ein Zugriff auf aktuelle Einkommensdaten sowohl dem Nachweis- wie auch dem Steuerungszweck dienlich und damit erforderlich wäre. Viele Leistungen, insbesondere im Bereich Familie oder Soziales, werden abhängig vom jeweils aktuellen Einkommen gewährt, wodurch ein umfassender Nachweis der Leistungsvoraussetzungen nach der derzeitigen Konzeption des Transparenzportals nicht möglich wäre. Der Leistungssuchende hätte daher – neben dem Nachweis sonstiger Leistungen aus dem Transparenzportal – zusätzlich einen Nachweis des aktuellen Einkommens zu erbringen.
- Weiters wäre eine Regelung erforderlich, die den einmeldenden Stellen eine Korrektur bzw. Löschung von fehlerhaft eingemeldeten Daten ermöglicht. Allgemein sollte eine Bestimmung vorgesehen werden, die auf die Korrekturmöglichkeiten von bereits eingemeldeten Daten eingeht.
- Ebenso wäre zu ergänzen, in welcher Form Rückzahlungen für bereits gemeldete Leistungen (insbesondere im Bereich der bedarfsorientierten Mindestsicherung) Berücksichtigung finden.
- Fraglich ist, welche Konsequenzen sich aus unrichtigen in die Transparenzdatenbank eingespielten Daten ergeben.

## **2. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

*Ad Art. 1:* Es darf angeregt werden, zumindest in den Erläuterungen zu Z 3 klarzustellen, dass der Zugriff auf Daten nach den lit. a und c in personenbezogener Form, der Zugriff gemäß lit. b hingegen nur in anonymisierter Form erfolgt.

*Ad Art. 3:* Z 3 dieser Bestimmung sieht vor, dass die abfrageberechtigten Stellen auf die im Transparenzportal verfügbaren Daten nur zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 zugreifen können. Es darf ersucht werden, den Zugriff auch für von der Vereinbarung ausgenommene Leistungen (wie Sachleistungen) zu ermöglichen, um Differenzierungen bei der Datenermittlung zwischen einzelnen Leistungen eines Gesetzes zu vermeiden. Insbesondere im Bereich des Mindestsicherungsgesetzes, welches neben Transferleistungen auch Sachleistungen vorsieht, ist es der Verwaltung nicht zumutbar, für gemeinsam beantragte Leistungen auf der gleichen gesetzlichen Grundlage unterschiedliche Ermittlungsverfahren durchzuführen.

*Ad Art. 4:* Betreffend den Widerspruch zu Art. 18 darf auf die Ausführungen zu dieser Bestimmung verwiesen werden.

Weiters darf angeregt werden, im zweiten Satz das Verb „heranzieht“ zu vermeiden und auf Mittel, die einer der genannten Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, zu verweisen oder eine ähnliche Formulierung zu wählen.

*Ad Art. 5:* In Abs. 1 könnte die Wortfolge „in Bezug auf eine Leistung“ entfallen.

*Ad Art. 6:* Abs. 1 schließt als Leistungsempfänger lediglich Stellen aus, die die erhaltenen Mittel weitergeben, ohne dafür eine angemessene Gegenleistung zum eigenen Vorteil zu erhalten. Dass auch Stellen, die eine Verpflichtung zur Weitergabe von Mittel trifft und die eine angemessene geldwerte Gegenleistung (bspw. Zuschuss zur Abdeckung der Personalkosten) hierfür erhalten, vom Begriff des Leistungsempfängers ausgenommen sind, ist dem Wortlaut nicht eindeutig zu entnehmen. Da eine solche Ausnahme aus Sicht Kärntens jedoch erforderlich ist, wäre die Formulierung anzupassen.

Zu den Erläuterungen zu Art. 6 Abs. 1 ist im Hinblick auf Leistungen an eine „Bedarfsgemeinschaft“ festzuhalten, dass im vorliegenden Entwurf ein großer Ermessensspielraum bei der Festlegung des Leistungsempfängers besteht, da jede leistende Stelle unterschiedliche Bewertungs- bzw. Zuordnungskriterien verwenden kann. Daher ist eine konkrete und einheitliche Regelung, wer bei einer Bedarfsgemeinschaft Leistungsempfänger ist, für die Gewährleistung der Vergleichbarkeit von Leistungen erforderlich.

Im letzten Absatz der Erläuterungen zu Art. 6 darf angeregt werden, zwischen „Empfänger“ und „besteht“ einen Wortzwischenraum einzufügen.

*Ad Art. 8:* Die Ausführungen in den Erläuterungen, wonach allen Bürgern eine Darstellung ihres „verfügbaren monatlichen Einkommens“ ermöglicht werden soll, ist irreführend, da eine zur Verfügungstellung der jeweils aktuellen Einkommensdaten nicht vorgesehen ist.

*Ad Art. 12:* Hierzu ist festzuhalten, dass weder der Vereinbarungsentwurf noch die Erläuterungen eine Regelung enthalten, wonach die Leistungskategorisierung gemäß dem Ergebnis der Arbeitsgruppe Leistungsrecht nach dem „ELKAT-System“ zu erfolgen hat. Um spätere Diskussionen und Unklarheiten zu vermeiden, erscheint eine diesbezügliche Festlegung unerlässlich.

Weiters fehlen in Art. 12 und in den diesbezüglichen Erläuterungen eine Differenzierung zwischen der Kategorisierung der Primärkategorie und der Kategorisierung der Sekundärkategorie und nähere Ausführungen (einschließlich einer Definition) hierzu. Es sollte demnach ausgeführt werden, dass die Leistungskategorisierung zwei Kategorien umfasst und hieraus unter anderem eine differenzierte Vorgehensweise bei der Kategorisie-

rung und Auswirkungen auf die Zugriffs- bzw. Leseberechtigung der Behörden resultieren.

*Ad Art. 14:* Fraglich ist, warum in Art. 14 nicht auch ausdrücklich auf die Ermächtigung zur Verwendung anonymisierter Daten für Abfragen zu Steuerungszwecken Bezug genommen wird. Der überarbeitete Titel des Art. 14 wäre im Inhaltsverzeichnis zu berücksichtigen („Ermächtigung zur“ statt „Duldung der“).

*Ad Art. 15:* In Abs. 2 sollte klargestellt werden, dass die Mitteilung spätestens einen Monat nach Auszahlung und nicht nach Abwicklung der Leistung zu erfolgen hat. Insbesondere in jenen Fällen, in denen die leistende Stelle nicht auch auszahlende Stelle ist, sollte eine Meldung nicht nach Abwicklung und damit allenfalls vor der Auszahlung der konkreten Leistung verpflichtend sein.

Abs. 3 sieht vor, dass keine Meldung zu erfolgen hat, insoweit die leistende Stelle vom Anwendungsbereich des § 38 BWG erfasst ist. Gleichzeitig normiert Art. 5 Abs. 1, dass Stellen, die vom Anwendungsbereich des § 38 BWG erfasst sind, nicht als leistende Stellen gelten. Es darf ersucht werden, diesen Widerspruch aufzulösen.

Weiters darf angeregt werden, in Abs. 4 zweiter Satz anstelle der Wortfolgen „eine leistende Stelle“ oder „die leistende Stelle“ das Wort „Gemeinde“ in der jeweiligen grammatischen Form zu verwenden um klarzustellen, dass die Ausnahmeregelung betreffend Bagatellgrenzen nur auf Gemeinden anzuwenden ist. Im ersten Satz des Abs. 4 könnten die Wortfolge „der Leistungsart“ und die jeweiligen Anführungszeichen bei „Förderungen“ und „Transferzahlungen“ entfallen.

*Ad Art. 18:* Aus Abs. 1 Z 4 geht nicht eindeutig hervor, dass das Einkommen des Leistungsempfängers gegliedert nach Einkunftsarten ausgewiesen wird. Auch die Erläuterungen enthalten keinen Hinweis, dass das Einkommen im Transparenzportal nach den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988 darzustellen ist.

Im vierten Absatz der Erläuterungen zu Art. 18 wird ausgeführt, dass bei der Transparenzportalabfrage Geldleistungen jeweils mit den Beträgen angezeigt werden, die die abfragende Person tatsächlich erhalten hat. Dies widerspricht den Erläuterungen zu Art. 4, wonach von der Mitteilungsverpflichtung nur Daten über Leistungen umfasst sein sollen, die aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren sind. Die Erläuterungen zu Abs. 4 führen aus, dass im Transparenzportal angezeigt werden soll, „dass die ausgewiesenen Beträge sich ausschließlich auf Leistungen aus öffentlichen Mitteln beziehen und dass der tatsächlich ausgezahlte Betrag vom angezeigten Betrag abweichen kann, wenn eine Leistung teilweise auch aus anderen Quellen finanziert worden ist.“ Es darf ersucht werden, diesbezüglich Einheitlichkeit im Vereinbarungstext und in den Erläuterungen zu

schaffen und etwa in den Erläuterungen zu Art. 18 auf öffentliche Mittel Bezug zu nehmen.

Hierzu ist jedoch auch klarzustellen, dass dieses Thema in der Arbeitsgruppe Leistungsrecht noch nicht ausdiskutiert war und die diesbezüglichen Diskussionen im Herbst fortgesetzt werden sollten.

Wie bereits zu Art. 12 ausgeführt, fehlt auch in Art. 18 bzw. den Erläuterungen die Differenzierung zwischen Primär- und Sekundärkategorie und der Hinweis, dass die Leseberechtigung der Behörde für die Primär- und die Sekundärkategorie eingeräumt werden kann.

Betreffend den gemeinsamen Zugriff auf Daten gemäß Abs. 4 ist fraglich, ob eine Einsicht in alle Daten bei einer gemeinsamen Abfrage erforderlich ist und eine Freiwilligkeit im Sinne des DSG 2000 tatsächlich vorliegt.

*Ad Art. 20:* In den Erläuterungen wird im ersten Satz auf einen Regierungsbeschluss der Bundesregierung oder der Landesregierung verwiesen. Wie jedoch in den Arbeitsgruppengesprächen vereinbart und auch im dritten Satz festgehalten, obliegt es den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften, ob die Auswertung der Daten einen kollegialen Beschluss erfordert oder von der monokratischen Zuständigkeit eines Regierungsmitgliedes umfasst ist. Der erste Satz der Erläuterungen wäre daher anzupassen.

Art. 20 bestimmt weiters, dass eine Auswertung der BRZ GmbH der Auftrag gebenden Partei gegen Kostenersatz zu überlassen ist. Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung wird davon ausgegangen, dass der Bund sämtliche mit der Errichtung und Wartung des Systems verbundenen Kosten übernimmt und auf Seiten des Landes lediglich die im Zusammenhang mit der Eingabe und Wartung der Daten anfallenden Amts- und Sachaufwendungen getragen werden. Andernfalls wird ein Kostenersatz für die Abfrage von „eigenen“ Daten abgelehnt. Weiters wird hinsichtlich des Kostenersatzes für die Auswertungen auf den für die Länder bindenden und verpflichtenden Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 19. Mai 2011 verwiesen, wonach die Transparenzdatenbank nur dann aus Landesmitteln finanziert wird, wenn ein messbarer Nutzen für die Länder entsteht und das Projekt Transparenzdatenbank den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht.

*Ad Art. 23:* Die derzeit im Vereinbarungstext enthaltene Kostenregelung wurde in keiner Arbeitsgruppensitzung thematisiert und ist demnach auch nicht mit den Ländern akkordiert. In den Arbeitsgruppensitzungen wurde auf Rückfrage der Länder von Bundesebene signalisiert, diesen für die Länder zentralen Bereich zu einem späteren Zeitpunkt zu diskutieren.

Ungeachtet der mangelnden Abstimmung über die Frage der Kostentragung darf allgemein ausgeführt werden, dass die vorliegende Formulierung des Art. 23 zu unbestimmt ist und vom Land Kärnten nur mitgetragen werden kann, wenn diese eine Kostenaufteilung im Sinne der Ausführungen zu Art. 20 beinhaltet. Diesbezügliche Klarstellungen wären jedoch, insbesondere in den Erläuterungen, erforderlich.

Es wird weiters festgehalten, dass die Erstellung der rechtlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Einführung der Transparenzdatenbank und die laufenden Kosten für die Einmeldung der Leistungen in das System als nicht unerheblich anzusehen sind. Ebenso ist auszuführen, dass das Projekt Transparenzdatenbank zusätzliche technische, personelle, sachliche und finanzielle Ressourcen bindet. Hierzu muss darauf verwiesen werden, dass die Kosten einen wesentlichen Bestandteil zur Beurteilung des Nutzens des Projektes darstellen.

*Ad Art. 24:* Zu dieser Regelung darf ausdrücklich auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz verwiesen werden, der im derzeit vorgesehenen Umsetzungsplan des Art. 24 noch nicht berücksichtigt wurde. Diese mangelnde Anpassung des Umsetzungsplans wurde bereits in den Arbeitsgruppensitzungen mehrmals kritisiert.

Gemäß dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 19. Mai 2011 ist zum stufenweisen Ausbau der Transparenzdatenbank zunächst ein konkreter Förderbereich auszuwählen und in die Transparenzdatenbank aufzunehmen. Anschließend müsste dieser Förderbereich auf die Zielerreichung geprüft werden und erst nach Vorliegen dieser Ergebnisse ist über weitere Maßnahmen zu entscheiden. Der in Art. 24 vorgesehene Plan, zunächst die bedarfsorientierte Mindestsicherung und innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung die Leistungsgruppen Familie, Sport und Tourismus zu implementieren und zu melden, widerspricht bereits der Vorgabe *eines* konkreten Förderbereiches. Auch die derzeit in Abs. 4 vorgesehene Evaluierung nach Ablauf des dritten Jahres berücksichtigt nicht die Vorgaben der Ergebnisse der Landeshauptleutekonferenz.

Weiters mangelt es an einem Alternativplan für den Fall, dass aufgrund eines fehlenden messbaren Nutzens für die Länder das Projekt negativ beurteilt wird.

Es wird daher ausdrücklich ersucht, den Umsetzungsplan an Beschluss der Landeshauptleutekonferenz anzupassen.

Im Übrigen ist eine Kategorisierung der Daten der bedarfsorientierten Mindestsicherung innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten der Vereinbarung aus Sicht der zuständigen Fachabteilung nicht möglich.

*Ad Art. 28:* Die in Abs. 2 vorgesehene Frist von sechs Monaten für die Erlassung entsprechender Rechtsvorschriften ist, insbesondere im Hinblick auf die Frist für das Inkrafttre-

ten der Vereinbarung gemäß Art. 25 Abs. 1 und die Verpflichtung zur abgestimmten Erarbeitung der Rechtsvorschriften gemäß Art. 28 Abs. 1, zu kurz bemessen. Auf die Fristen gemäß der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, und gemäß Art. 97 und 98 B-VG darf verwiesen und ersucht werden, die Frist des Art. 28 Abs. 2 auf ein Jahr zu verlängern.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Kemptner

	Unterzeichner	Land Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2011-09-30T08:24:32Z
<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:  <a href="https://www.ktn.gv.at/amtssignatur">https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</a></p> <p>Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.</p>		